

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für ADZ LüTec Leipzig GmbH und ADZ LüTec Halle GmbH; Stand Januar 2018

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen ADZ LüTec und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (2) Widersprechenden und abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Ein nochmaliger ausdrücklicher Widerspruch ist nicht erforderlich.

2. Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

- (1) Die Angebote von ADZ LüTec sind freibleibend, soweit es keine anderen Vereinbarungen gibt.
- (2) ADZ LüTec behält sich ausdrücklich vor, Konstruktions- und Formänderungen an der bestellten Ware vorzunehmen, soweit diese nachträglich rechtlich geboten sind oder sich als technisch notwendig erweisen und nicht die Funktion oder das äußere Erscheinungsbild der bestellten Ware unzumutbar beeinträchtigen. Derartige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber trägt auch im Falle einer telefonischen Bestellung die Gewähr für die Richtigkeit der angegebenen Maße.

3. Erfüllungsort, Teilleistung

Erfüllungsort der Leistung ist der Sitz von ADZ LüTec Leipzig GmbH bzw. ADZ LüTec Halle GmbH. Zahlungs-ort für die Verpflichtung des Auftraggebers ist die in der Rechnung angegebene jeweilige Bankverbindung.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ ADZ LüTec Leipzig bzw. Halle. Sofern ausdrücklich die Lieferung durch ADZ LüTec an einen vom Auftraggeber angegebenen Ort vereinbart wird, bestimmt ADZ LüTec das Transportmittel und den Transportweg.
- (2) Im Falle der Lieferung durch ADZ LüTec an einen vom Auftraggeber angegebenen Ort geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die bestellte Ware der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person übergeben wird. Ansonsten geht die Gefahr nach Übergabe der bestellten Ware an den Auftraggeber, spätestens jedoch nach Verlassen des Werkes ADZ LüTec über.
- (3) Im Falle der Lieferung durch ADZ LüTec stellt der Auftraggeber sicher, dass eine Direktanlieferung mit schwerem Transportgerät möglich ist. Soweit dies nicht möglich ist, trägt der Auftraggeber die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten der Lieferung. Das Abladen der bestellten Ware am angegebenen Ort ist Aufgabe des Auftraggebers.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

5. Lieferzeit

- (1) Die Angaben von ADZ LüTec hinsichtlich eines Liefertermins bzw. einer Lieferfrist sind unverbindlich, soweit der Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht schriftlich verbindlich zugesagt ist.
- (2) Sofern der Liefertermin bzw. die Lieferfrist verbindlich zugesagt wurde, ist ADZ LüTec berechtigt, diese angemessen zu verlängern, sofern der Auftraggeber vertraglich übernommene Pflichten (Mitwirkungs- und Nebenpflichten) nicht rechtzeitig erfüllt. Gesetzliche Vorschriften über den Verzug bleiben hiervon unberührt.

- (3) Sofern ADZ LüTec die Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins bzw. Lieferfrist durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, welche sie auch mit der vertraglich zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (z. B. Naturgewalten, Unfälle, Streik, Verzögerungen in der Anlieferung des Vormaterials, unterbrochene Energieversorgung, defektes Lieferfahrzeug usw.), nicht möglich ist, ist sie berechtigt, den Liefertermin bzw. die Lieferfrist entsprechend der Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

6. Preis, Fälligkeit und Zahlung, Verzug

- (1) Es werden die am Tag des Vertragsabschlusses gültigen bzw. vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet. Die angegebenen Preise der bestellten Waren verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“.
- (2) Im Falle der Lieferung durch ADZ LüTec an einen vom Auftraggeber angegebenen Ort werden die Kosten des Transports gesondert durch ADZ LüTec in Rechnung gestellt.
- (3) ADZ LüTec behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen durch Materialpreisänderungen (z. B. Stahlpreis) eintreten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ADZ LüTec diese nachweisen. Eine Preisänderung kann nur erfolgen, wenn und soweit sich die Gesamtkosten durch die Materialpreisänderungen unter Berücksichtigung aller Kostenfaktoren tatsächlich ändern.
- (4) Die Zahlung hat (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. lt. Rechnung entsprechend früher auf das angegebene Konto von ADZ LüTec Leipzig bzw. Halle zu erfolgen.
- (5) Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber der Forderung der ADZ LüTec steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, oder von ADZ LüTec nicht bestritten wird. Im Weiteren ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) ADZ LüTec behält sich das Eigentum an sämtlichen bestellten und gelieferten Waren bis zum Ausgleich der jeweiligen Forderung aus dem Vertragsverhältnis vor.
- (2) Pfändungen der sich im Eigentumsvorbehalt befindlichen Waren (Vorbehaltswaren) oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Käufer ADZ LüTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit diese Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ADZ LüTec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der vorgenannten Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber ADZ LüTec für den entstandenen Schaden.
- (3) Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt darüber hinaus Folgendes:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bestehen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit

ADZ LüTec gegenüber dem Auftraggeber in laufende Rechnungen bucht (Kontokorrentvorbehalt).

- (b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt ADZ LüTec bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltswaren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind.
 - (c) Der Auftraggeber bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der vorgenannten Forderungen ermächtigt. Die Befugnis von ADZ LüTec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sie ist jedoch verpflichtet, die Forderung so lange nicht einzuziehen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann ADZ LüTec verlangen, dass der Auftraggeber ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen unverzüglich aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
 - (d) Die Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber werden stets für ADZ LüTec vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ADZ LüTec gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - (e) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht ADZ LüTec gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die andere Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber ADZ LüTec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für ADZ LüTec.
- (3) ADZ LüTec verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

8. Gewährleistungsansprüche, Haftung, Verjährung

- (1) Liegt im Zeitpunkt des Gefahrüberganges ein Mangel der gelieferten Ware (Sach- oder Rechtsmangel) vor, richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB.
- (2) Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber, soweit dieser nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware gegenüber ADZ LüTec geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Nach Ablauf der Frist ist der Käufer mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der offensichtlichen Mängel ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des HGB, insbesondere § 377 HGB.

- (3) Sofern der Auftraggeber eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), sind seine Rechte aufgrund eines Sachmangels auf eine Nacherfüllung nach Wahl von ADZ LüTec beschränkt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung bleibt das Recht des Auftraggebers auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich vorbehalten. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ADZ LüTec die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ADZ LüTec, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus haftet ADZ LüTec für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten), sofern es sich hierbei um einen typischer Weise entstehenden Schaden handelt. Soweit die Haftung von ADZ LüTec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Ansprüche des Auftraggebers, der Verbraucher ist, aufgrund eines Sachmangels verjähren im Falle der Lieferung neu hergestellter beweglicher Sachen, die nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, in 2 Jahren ab Lieferung der bestellten Ware bei dem Auftraggeber. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt beträgt die vorgenannte Verjährungsfrist, unbeschadet der §§ 478, 479 BGB, 1 Jahr ab Lieferung der zuvor beschriebenen Ware. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Es gilt, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes handelt, ist Leipzig für ADZ LüTec Leipzig GmbH oder Halle für ADZ LüTec Halle GmbH für alle Rechtsstreitigkeiten über gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung ausschließlicher Gerichtsstand.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, sofern der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder durchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt.

ADZ LüTec Leipzig GmbH, ADZ LüTec Halle GmbH